



Statuten
Personalverband
Stadt Winterthur (PvW)

vom 14. April 2016

Inhaltsverzeichnis

I	Name und Sitz des Vereins	3
II	Zweck.....	3
III	Mitgliedschaft	3
IV	Organisation.....	5
V	Schlussbestimmungen	6

I Name und Sitz des Vereins

Art. 1

¹ Unter dem Namen „Personalverband Stadt Winterthur (PvW)“ besteht in Winterthur ein Verein im Sinne von Art. 66ff ZGB.

² In der Folge wird er als Verband oder PvW bezeichnet.

Art. 2

Wird in diesen Statuten für Funktions- und Rollenbezeichnungen nur die männliche Form verwendet, so sind sowohl männliche wie weibliche Personen angesprochen.

II Zweck

Art. 3

¹ Der Verband bezweckt den Zusammenschluss des Personals, das bei der Stadtverwaltung Winterthur, deren selbständigen und unselbständigen Anstalten, gemischtwirtschaftlichen Körperschaften sowie privatrechtlich konstituierten Firmen, an denen die Stadt eine mehrheitliche Beteiligung hat, beschäftigt ist.

² Mit dem Zusammenschluss und der Zweckverfolgung sind insbesondere die folgenden Ziele verbunden:

- a) Vertretung der Gesamtinteressen des Personals - und in Ausnahmefällen, individueller Interessen von kollektiver Bedeutung;
- b) Interessenvertretung der externen Mitglieder gegenüber ihren Arbeitgebern (z.B. Aushandlung GAV) gegenüber dem Stadtrat und/oder dessen für Personalfragen zuständigen Kommissionen;
- c) Mitarbeit in städtischen und anderen Arbeitsgruppen, Kommissionen und Vorständen als Vertretung des städtischen Personals;
- d) Information über personalpolitische Veränderungen und Entscheide;
- e) Nach Bedarf Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls mittels geeigneter Veranstaltungen.

Art. 4

¹ Die Interessen gemäss Art. 3 Abs. 2 Lit. b) für externe Mitglieder werden nur wahrgenommen, wenn die zu vertretenden Mitglieder für jeden Arbeitgeber im Vorstand vertreten sind.

² Tritt die Vertretung der externen Mitglieder eines Arbeitgebers aus dem Vorstand zurück, muss ein Ersatz gesucht werden. Dies erfolgt durch einen geeigneten Aufruf bei den Mitgliedern des betroffenen Arbeitgebers.

³ Gelingt dies nicht bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, ist der Vorstand verpflichtet, etwaige Gesamtarbeitsverträge auf den nächst möglichen Termin zu kündigen. Vorbehalten bleiben Massnahmen gemäss Art. 12 Abs. 2.

⁴ Die betroffenen Mitglieder sind schriftlich zu informieren.

III Mitgliedschaft

Art. 5

Der Verband besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern sowie aus externen Mitgliedern. Alle genannten Mitglieder sind stimmberechtigt.

Art. 6

Aktivmitglied können alle bei der Stadtverwaltung Beschäftigten sein.

Art. 7

¹ Passivmitglied wird jedes durch die Stadt Winterthur oder eines Arbeitgebers gemäss Art. 3 Abs. 1 pensioniertes Aktivmitglied auf Ende des Kalenderjahres, in dem das Mitglied dem Verband seine Pensionierung gemeldet hat.

² Passivmitglieder können auch ehemalige Angestellte der Stadtverwaltung Winterthur werden, die bei einem neuen Arbeitgeber beschäftigt sind.

Art. 8

Die Ehrenmitgliedschaft kann für langjährige und ausserordentliche Tätigkeit im Vorstand verliehen werden.

Art. 9

Externe Mitglieder sind Mitarbeitende, die nicht direkt mit der Stadtverwaltung Winterthur in einem öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen, sondern bei einer der in Art. 3 Abs.1 genannten Körperschaften, Anstalten oder Firmen tätig sind. Für externe Mitglieder können abweichende Mitgliederbeiträge erhoben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe dieser Beiträge.

Art. 10

¹ Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern entscheidet der Vorstand, im Rekursfall die Mitgliederversammlung.

² Über die Aufnahme von zugewandten Organisationen, gem. Art. 3 Abs.1, muss auf Antrag des Vorstandes an der Mitgliederversammlung zugestimmt werden.

³ Ämter und Bereiche der Stadtverwaltung, die in eigenständige Unternehmen gemäss Art. 3 Abs. 1 überführt werden, werden automatisch als zugewandte Organisation aufgenommen, sofern Mitglieder des Verbandes bei ihr angestellt sind. Der Vorstand informiert die betroffenen Mitglieder, dass ein Vorstandsmitglied aus ihren Reihen gewählt werden muss.

Art. 11

¹ Der Austritt aus dem Verband muss schriftlich erfolgen. Die Austretenden verlieren damit ihre Rechte gegenüber dem Verband. Der Austritt wird mit Datum der Mitteilung rechtskräftig.

² Allfällig bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

³ Mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Pensionierung kann das Mitglied eine Überführung in den Passivstatus beantragen. Der Übertritt in den Passivstatus tritt mit Eintreffen der schriftlichen Mitteilung in Kraft.

⁴ Allfällig bereits bezahlte Beitragsanteile für Aktivmitglieder werden nicht zurückerstattet.

Art. 12

¹ Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag zwei Kalenderjahre in Folge nicht bezahlt haben, werden aus dem Verband ausgeschlossen. Die ausgeschlossenen Mitglieder verlieren ihre Rechte gegenüber dem Verband.

² Externe Mitglieder, die nicht im Vorstand vertreten sind, verlieren ihre Mitgliedschaft auf Ende des Kalenderjahres in dem an der Mitgliederversammlung erfolglos versucht wurde, ein Vorstandsmitglied aus ihren Reihen zu wählen.

³ Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus weitern, wichtigen Gründen erfolgen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Vorstand, im Rekursfall die Mitgliederversammlung.

IV Organisation

Art. 13

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 14

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt. Die Mitglieder werden durch den Vorstand mindestens 20 Tage vorher schriftlich eingeladen (Auftragsdatum).

Art. 15

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können auf Einladung des Vorstandes oder auf schriftliches Begehr von mindestens 10 % aller Mitglieder einberufen werden.

Art. 16

¹ Folgende Geschäfte der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwingend:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung des Protokolls
- c) Genehmigung des Jahresberichtes
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder
- f) Festsetzung der Entschädigung an den Gesamtvorstand
- g) Genehmigung des Voranschlages
- h) Verschiedenes.

² Weitere Geschäfte können folgende sein:

- a) Wahl des Präsidenten
- b) Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder
- c) Wahl der Rechnungsrevisoren und deren Ersatz
- d) Zugehörigkeit zu anderen Verbänden
- e) Statuten-Revision
- f) Ehrungen.

³ Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

Art. 17

¹ Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder.

² Der Präsident ist nicht stimmberechtigt und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 18

Wahlen und Abstimmungen erfolgen ordentlicher Weise mit offenem Handmehr. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Wahlen und Abstimmungen verlangen.

Art. 19

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und sechs bis zehn weiteren Vorstandsmitgliedern. Er wird alle drei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

² Externe Mitglieder gemäss Art. 9 Abs. 1 müssen im Vorstand vertreten sein.

Art. 20

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er besorgt die Verbandsgeschäfte und bestimmt die Delegierten, die den Verband nach aussen vertreten. Insbesondere Bestimmt er die Vertretung gegenüber zugewandten Organisationen gemäss Art. 3 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 2 Lit. b).

Art. 21

Der Vorstand entscheidet über die Verwaltung und eine allfällige Anlage des Verbandsvermögens. Er zieht, wenn nötig, Fachleute bei.

Art. 22

Die Rechnungsrevisoren werden alle drei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Sie prüfen die Rechnung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Art. 23

Zur Pflege der fortwährenden Verbindung mit jenen Mitgliedergruppen, die nicht im Vorstand vertreten sind, kann der Vorstand Fachpersonen bestimmen. Die Fachpersonen werden je nach Bedarf einzeln oder gesamthaft zu Besprechungen mit dem Vorstand eingeladen, wenn wichtige Geschäfte zu beraten sind.

Art. 24

¹ Der Verband ist zum Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen berechtigt.

² Die Verhandlungen zum Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen werden durch ein direkt betroffenes Vorstandsmitglied angeführt.

V Schlussbestimmungen**Art. 25**

¹ Die Auflösung des Verbandes kann durch Zustimmung von mindestens der Hälfte aller Mitglieder beschlossen werden.

² Über die Verwendung des Verbandsvermögens beschliesst die Mitgliederversammlung.

³ Die Mitgliederversammlung beauftragt zwei Personen mit der Liquidation des Verbandes.

Art. 26

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 22. Mai 2008 und treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 14. April 2016 in Kraft.

Personalverband Stadt Winterthur (PvW)

Die Präsidentin ad interim:

Regula Huwiler

Die Aktuarin:

Christina Roost